

## Gegenüberstellung der Änderungen der Friedhofssatzung 2011

Stand: 15.08.2011

Derzeit geltende Fassung	Neufassung – Vorschlag	Bemerkungen
§ 12 Allgemeines	§ 12 Allgemeines	
<p>(...)</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten,</li> <li>b) Wahlgrabstätten,</li> <li>c) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>d) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>e) Gemeinschaftsgrabstätten,</li> <li>f) Baumgrabstätten.</li> </ul> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten,</li> <li>b) Wahlgrabstätten,</li> <li>c) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>d) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>e) Gemeinschaftsgrabstätten,</li> <li>f) Baumgrabstätten (<b>Urnen unter Bäumen</b>),</li> <li>g) <b>Kolumbarien (Urnennischen)</b>,</li> <li>h) <b>Naturnahe Urnenwahlgrabstätten (Ruhehain)</b>,</li> <li>i) <b>Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (Schmuckbeete)</b>.</li> </ul>	<p>Damit die neuen Grabarten in die Belegung genommen werden können, ist es notwendig, diese in die Friedhofssatzung als auch die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen, da es sich um bisher nicht genannte Beisetzungsarten handelt. Die Kolumbarien werden nur auf dem Ortsteilfriedhof in Otze errichtet.</p>

§ 16 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	§ 16 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	
<p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>b) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>c) Wahlgrabstätten - bis zu 2 Urnen je Grabstelle (siehe § 14 Abs. 2),</li> <li>d) Gemeinschaftsgrabstätten,</li> <li>e) Baumgrabstätten.</li> </ul>	<p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>b) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>c) Wahlgrabstätten - bis zu 2 Urnen je Grabstelle (siehe § 14 Abs. 2),</li> <li>d) Gemeinschaftsgrabstätten,</li> <li>e) Baumgrabstätten (Urnen unter Bäumen),</li> <li><b>f) Kolumbarien (Urnennischen),</b></li> <li><b>g) Naturnahe Urnenwahlgrabstätten, (Ruhehain),</b></li> <li><b>h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (Schmuckbeete).</b></li> </ul>	<p>Neben der Aufnahme in die möglichen Bestattungsarten (§ 12) sind die neuen Urnenbeisetzungsformen in § 16 entsprechend aufzunehmen.</p>
<p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.</p> <p>Bis zu 5 Urnen können auf einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.</p>	<p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.</p> <p>Bis zu 5 Urnen können auf einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden. <b>Dies gilt nicht für Kolumbarien, naturnahe und pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (Abs. 1 Buchstabe f), g) und h)). Hier dürfen je Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt</b></p>	<p>Grundsätzlich können in einer Urnenwahlgrabstätte bis zu fünf Urnen beigesetzt werden. Bereits in der Vergangenheit hatte sich gezeigt, dass diese Grabart nicht nachgefragt wird, sondern in der Regel bis zu zwei Urnen in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden sollen. Bzgl. der neuen Beisetzungsformen ist die Beisetzung von fünf Urnen z.T. nicht möglich (Kolumbarien) und bzgl. der weiteren Beisetzungsformen (Ruhehain und Schmuckbeete) ist diese Beisetzungsart ebenfalls nicht zu erwarten. Daher wird die</p>

	<p><b>werden.</b></p>	<p>mögliche Beisetzungszahl auf zwei Urnen begrenzt. Da bei der Beisetzungsförm der Kolumbarien auch Reihengräber angeboten werden, bleibt es hier bei der allgemeinen Regelung in § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung, wonach in einem Reihengrab nur eine Urne beigesetzt werden darf.</p>
<p>(§ 16 Abs. 6 – alt - wird zu § 16 Abs. 9 – neu -)</p>	<p><b>(6) Kolumbarien (Urnennischen) werden durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Stadt. Ein Anspruch auf Beisetzung in einer Urnennische besteht nicht.</b></p> <p><b>Urnennischen werden als Urnenwahl- oder Urnenreihengräber zur Verfügung gestellt. In einer Urnennische können eine Urne (Urnenreihengrab) oder zwei Urnen (Urnenwahlgrab) beigesetzt werden. Als Urnenreihengräber werden Urnennischen der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Als Urnenwahlgräber werden Urnennischen vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) vergeben und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Wiedererwerb ist für Urnenwahlgräber nach den Regelungen in § 15 der Friedhofssatzung möglich.</b></p>	<p>Die neue Beisetzungsförm der Kolumbarien ist separat mit eigenständigen Benutzungsbestimmungen zu regeln.</p> <p>Grundlegend wird bestimmt, dass die Kolumbarien als Urnenreihen- und Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt werden. Dies hat Einfluss auf die mögliche Belegung (eine oder zwei Urnen), die Wahlmöglichkeit des Kolumbariums und die Verlängerungsmöglichkeit der Nutzungszeit.</p>

	<p><b>Die Vorderseite einer jeden Urnennische ist mit einer verschließbaren Abdeckplatte zu versehen. Die Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für die Beisetzung einer zweiten Urne. Es ist den Nutzungsberechtigten nicht gestattet, die Urnennischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entfernen.</b></p> <p><b>Als Inschrift der Abdeckplatte können Name und Vorname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen werden. Die Kosten der Inschrift sind in den Gebühren für das Kolumbarium enthalten.</b></p> <p><b>Die Stadt kann eine besondere Stelle zwischen den Urnenstelen ausweisen, an der Grabschmuck oder Kränze, Gebinde und sonstige Dekoration abgelegt werden können. Die Stadt behält sich vor, Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entfernen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Stadt abgeräumt und entsorgt. Dies gilt nicht für Blumenschmuck, der an den Urnennischen in dem von der Stadt</b></p>	<p>Die obligatorische Verschlussplatte der Urnennischen wird durch die Stadt im Rahmen der entsprechenden Ausschreibung mit bestellt und im Bestattungsfall die entsprechende Gravur in Auftrag gegeben. Die damit verbundenen Kosten sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Insbesondere bauliche Veränderungen der Urnenwand oder -nischen sind nicht gestattet.</p> <p>Wie bei der Beisetzungsform „Urnen unter Bäumen“ stimmt der Nutzungsberechtigte die Art und Ausführung der Beschriftung mit der Stadt im Belegungsfall ab. Die Stadt gibt die Gravur in Auftrag.</p> <p>Damit der Zweck des Friedhofs als Ort der Trauer, Ruhe und Besinnung (§ 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung) nicht gestört wird, wird bei Urnengemeinschaftsanlagen regelmäßig vorgeschrieben, dass Grabschmuck, Gebinde und ähnliche Dekoration nicht an der Grabstelle (Urnennische) selbst, sondern einer zentralen Stelle abgelegt wird. Dies gilt insbesondere, wenn an der Grabanlage selbst (Urnwand) nicht genügend Platz zur Verfügung steht. Daher wird vorgeschrieben, dass der genannte Grabschmuck zentral abgelegt wird. Eine Ausnahme kann vorgesehen werden für Blumenschmuck, der mittels einer speziellen Halterung (Blumenvase aus Metall) an der Urnennische direkt angebracht werden kann. Darin kann</p>
--	--	---

	<p><b>hierfür bereitgestellten Halter abgelegt wird. Die Kosten hierfür sind in den Gebühren für das Kolumbarium enthalten.</b></p> <p><b>Ist das Nutzungsrecht an der Urnennische erloschen, kann die Stadt die Urnen entfernen. Die Urne wird an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben.</b></p>	<p>Blumenschmuck der Grabstätte direkt zugeordnet werden.</p> <p>Da anders als bei einer Erdbeisetzung einer Urne dieselbe nicht vergeht und insbesondere bei Urnenreihengräbern die Urnennische in der Zukunft für weitere Bestattungen zur Verfügung stehen muss, wird entsprechend den bestattungsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben, dass nach der Entfernung der Urne durch die Stadt eine endgültige Beisetzung an einer geeigneten Stelle erfolgt. Eine Kennzeichnung der Überreste der oder des Verstorbenen kann in diesem Fall nicht erfolgen.</p>
(-)	<p><b>(7) Naturnahe Urnenwahlgrabstätten werden auf dem Stadtfriedhof Niedersachsenring durch die Stadt in einem Waldstück (Ruhehain) eingerichtet. Dort werden Aschen in einer naturnahen Umgebung beigesetzt.</b></p>	<p>Die Grabanlage „Ruhehain“ wurde in dem Waldstück auf den Stadtfriedhof naturnah errichtet. Um diesen Charakter zu wahren und eine Pflegefreiheit zu gewährleisten, werden hier extensive Pflegearbeiten ausschließlich durch die Stadt wahrgenommen. Es ist daher auch ausgeschlossen, dass Nutzungsberechtigte oder Angehörige Pflege- oder Umgestaltungsarbeiten an den Grabstellen vornehmen. Die Ablage von Gegenständen ist an oder auf diesen Grabstellen nicht gestattet. Um eine Andachtnahme zu ermöglichen, können Angehörige Grabschmuck und ähnliche Gegenstände an einer besonderen Stelle niederlegen, die von der Stadt entsprechend</p>

	<p><b>Ein Anspruch auf Beisetzung in dem Ruhehain besteht nicht. Die Errichtung und Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Der Ruhehain wird extensiv nur im Bereich der kreisförmigen Bestattungsplätze gepflegt, um die Naturbelassenheit der Grabstätten zu bewahren. Die Herrichtung, Pflege oder Unterhaltung der Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Veränderung des natürlichen Charakters des Waldes ist nicht gestattet. Die Stadt ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die entgegen dieser Bestimmungen aufgestellt oder niedergelegt wurden, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.</b></p> <p><b>Die Stadt kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck oder Kränze, Gebinde und sonstige Dekoration abgelegt werden kann. Die Stadt behält sich vor, Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entfernen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle angelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Stadt abgeräumt</b></p>	<p>im „Ruhehain“ ausgewiesen wird.</p> <p>Anders als bei einer Beisetzung in der Urnenwand oder den „Schmuckbeeten“ ist der oder dem Verstorbenen keine individuelle, äußerlich erkennbare Grabstelle zugeordnet. Die Grabstellen sind kreisförmig in den freigestellten Lichtungsbereichen im „Ruhehain“ angeordnet. Wie auch bei der bewährten und akzeptierten Bestattungsart „Urnen unter Bäumen“ auf dem Stadtfriedhof werden die Namen der Verstorbenen mittels einer Bronzetafel an einer Stele befestigt und bestimmten Bereichen der Grabstätte zugeordnet.</p>
--	---	--

	<p>und entsorgt.</p> <p>Im Ruhehain werden Aschen in gemeinschaftlichen Bereichen ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Grabstelle beigesetzt. Abschnittsweise werden durch die Stadt Steinstelen errichtet, auf denen eine Gedenktafel aus Bronze durch die Stadt angebracht wird. Die Gedenktafeln haben die Maße 15 x 8 cm und werden durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Gedenktafel sind in den Gebühren für eine Beisetzung im Ruhehain enthalten.</p> <p>Grabstellen im Ruhehain werden nur als Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt wird und bis zu 2 Urnen beigesetzt werden können. Die Lage der Grabstellen wird mit dem Erwerber abgestimmt. Ein Wiedererwerb der Urnenwahlgräber ist nach den Regelungen in § 15 der Friedhofssatzung möglich.</p> <p>Bei Urnenbeisetzungen im Ruhehain dürfen nur Überurnen aus Holz oder Naturfaserverbundstoff eingesetzt werden.</p>	<p>Wie auch bei der Beisetzung in der Anlage „Urnen unter Bäumen“ sollen im „Ruhehain“ nur vergängliche Urnen (§ 8 Abs. 1 Friedhofsordnung) sowie entsprechende Überurnen (abweichend von § 8 Abs. 4)</p>
--	---	---

		verwendet werden, die im Lauf der Jahre vergehen.
(-)	<p><b>(8) Pflegefreie Urnenwahlgräber werden auf dem Stadtfriedhof Niedersachsenring durch die Stadt in Form eines Schmuckbeets mit gräberübergreifender Gestaltung eingerichtet. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht. Die einzelnen Grabstellen sind durch je einen vor der Grabstelle befindlichen Steinquader erkennbar, auf dessen Oberfläche die Kennzeichnung der Grabstelle mittels einer einheitlichen Gedenktafel aus Bronze erfolgt. Auf die Kennzeichnung kann nicht verzichtet werden. Die Gedenktafel wird durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieser Gedenktafel sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.</b></p> <p>Die Herrichtung des Schmuckbeets sowie die Pflege obliegen der Stadt. Grabschmuck, das Aufstellen eines weiteren Grabsteins oder andere Dekorationen der Grabstelle sind nicht gestattet. An den zentralen Plätzen zwischen den Schmuckbeeten besteht die Möglichkeit, Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.a.) abzulegen. Die Pflege oder Unterhaltung der Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Veränderung der Gestaltung der Grabanlage oder der Grabstellen ist nicht gestattet. Die</p>	<p>Anders als bei der Beisetzung im „Ruhehain“ können im Fall der Beisetzung in den „Schmuckbeeten“ die einzelnen Urnengrabstellen mittels einer Gedenktafel kenntlich gemacht werden, die auf dem Sandsteinquader befestigt wird. Dieser markiert jeweils eine einzelne Grabstelle. Allerdings wird durch die Stadt die Pflanzoberfläche der Schmuckbeete einheitlich bepflanzt und gepflegt. Es ist keine individuelle Gestaltung des Schmuckbeetes oder dessen Pflege durch die Nutzungsberechtigten oder Angehörigen gestattet. Die Wässerung übernimmt ebenfalls die Stadt.</p> <p>Aus den o.g. Gründen ist es ebenso wie bei den neu geschaffenen Anlagen „Urnenwand/Kolumarium“ und „Ruhehain“ nicht gestattet, dass über die Anpflanzungen der Stadt hinaus andere Pflanzen in die Schmuckbeete eingebracht werden.</p> <p>Eine Ablagemöglichkeit für Grabschmuck, Kränze und weitere Gegenstände besteht zentral im Bereich zwischen den Schmuckbeeten am Rand des kreisförmigen Innenrings der Anlage. Insbesondere dürfen die Sandsteinquader nicht als Ablagefläche genutzt werden.</p>



	<p><b>Stadt ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die entgegen dieser Bestimmungen aufgestellt oder niedergelegt wurden, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.</b></p> <p><b>Grabstellen in den Schmuckbeeten werden nur als Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt wird und bis zu 2 Urnen beigesetzt werden können. Die Lage der Grabstellen wird mit dem Erwerber abgestimmt. Ein Wiedererwerb der Urnenwahlgräber ist nach den Regelungen in § 15 der Friedhofssatzung möglich.</b></p> <p><b>Bei Urnenbeisetzungen in den Schmuckbeeten dürfen nur Überurnen aus Holz oder Naturfaserverbundstoff eingesetzt werden.</b></p>	<p>Wie auch bei der Beisetzung in der Anlage „Urnen unter Bäumen“ sollen in den „Schmuckbeeten“ nur vergängliche Urnen (§ 8 Abs. 1 Friedhofsordnung) sowie entsprechende Überurnen (abweichend von § 8 Abs. 4) verwendet werden, die im Lauf der Jahre vergehen.</p>
<p>(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch</p>	<p><b>(9)</b> Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für</p>	<p>Aus § 16 Abs. 6 wird § 16 Abs. 9 der Satzung.</p>

für Urnengrabstätten.	Urnengrabstätten.	
<b>§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</b>	<b>§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</b>	
<p>(2) Die Rechte an jeder Grabstätte können auch als Rasengrabstätte erworben werden. Einfassungen, Bepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art sind untersagt und werden unverzüglich von der Stadt abgeräumt und entschädigungslos entsorgt. In der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 01.03. des Folgejahres können Blumenschalen, -sträuße und -gestecke sowie Grablichter auf die Grabstelle gestellt bzw. gelegt werden. Diese Gegenstände sind spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entfernen. Andernfalls ist die Stadt Burgdorf berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.</p>	<p>(2) Die Rechte an jeder Grabstätte können auch als Rasengrabstätte erworben werden. <b>Dies gilt nicht für Kolumbarien, naturnahe sowie pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (Urnenhain und Schmuckbeet) (§ 12 Absatz 2 Buchstaben g), h) und i).</b> Einfassungen, Bepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art sind untersagt und werden unverzüglich von der Stadt abgeräumt und entschädigungslos entsorgt. In der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 01.03. des Folgejahres können Blumenschalen, -sträuße und -gestecke sowie Grablichter auf die Grabstelle gestellt bzw. gelegt werden. Diese Gegenstände sind spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entfernen. Andernfalls ist die Stadt Burgdorf berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.</p>	<p>Zur Klarstellung wird verdeutlicht, dass die neuen Grabarten nicht zu Rasengräbern umgewandelt werden können, da die Stadt ohnehin die Pflege übernimmt und eine Gestaltung als Rasengrab aus gestalterischen Gründen nicht in Betracht kommt.</p>